



II-3317 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 36.027/3-I/3/81

Wien, am 14. Jänner 1982

Anfragebeantwortung

1513 IAB

1982 -01- 20

zu 1540/J

Zur Anfrage der Abgeordneten Ing. GASSNER und Genossen vom 2.12.1981, 1540/J, betreffend Arbeitsleihverträge, möchte ich vorerst unter Bezug auf die Einleitung zur Anfrage festhalten, daß hier die Begriffe "Arbeitsleihverträge" und "Leiharbeitsverhältnis" gleichgesetzt werden. Die Aussage "Für das Verbot von Arbeitsleihverträgen trat in diesem Zusammenhang auch der sozialistische Abgeordnete zum Nationalrat Dr. SCHRANZ ein" erweckt den Eindruck, daß sich dieser gegen bestimmte arbeitsrechtliche Verträge im Bereich der Bundesverwaltung gewendet hätte. In Wahrheit aber hat sich Abgeordneter Dr. SCHRANZ mit einer völlig anderen Materie beschäftigt, nämlich mit der illegalen Arbeitsvermittlung und der Tätigkeit von Leihfirmen, vor allem im Hinblick auf Ausländer, somit mit der Überlassung von Arbeitskräften an einen Dritten auf gewerbsmäßiger und auf Gewinn gerichteter Basis. In diese Richtung ging auch die Ankündigung des Bundesministers für soziale Verwaltung, daß er beabsichtige, Leiharbeit gesetzlich zu unterbinden.

Bei den Arbeitsleihverträgen im Bereich der Bundesverwaltung handelt es sich aber um Bedienstete anderer Dienstgeber, die unter Beibehaltung der vertraglichen Vereinbarungen bei diesen von ihrem Dienstgeber dem Bund mit ihrem Einverständnis und unter Refundierung der Bezüge zur Dienstleistung zugeteilt werden.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage beehre ich mich auszuführen:

Zu Frage 1 bis 3:

Die im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres bestehenden Sonderverträge, Arbeitsleihverträge, Werkverträge und sonstigen außergewöhnlichen arbeitsrechtlichen Verträge sind der beigeschlossenen Aufstellung zu entnehmen, in der auch die Frage 3 beantwortet erscheint.

Hinsichtlich der Frage 2 sehe ich mich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht in der Lage, die vereinbarten Entgelte im einzelnen bekanntzugeben. Ich darf diesbezüglich auf die Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 2.12.1981, 1534/J, verweisen.

Zu Frage 4 und 5:

Sämtliche angeführten Verträge sind unbefristet, ausgenommen jene der Polizeipraktikanten, deren Ausbildungsdauer drei Jahre beträgt, und jene der in der Rubrik "Sonderverträge" zuletzt angeführten 16 Bediensteten, bei denen die sondervertragliche Zusatzentlohnung auf die Dauer der "c"-wertigen Tätigkeit befristet ist.

Die Werkverträge der "Lenkererheber" werden jeweils für 1.000 Fälle abgeschlossen.

Zu Frage 6:

Über Antrag bin ich bereit, insoweit Kopien der vom Bundesministerium für Inneres abgeschlossenen Verträge zur Verfügung zu stellen, als dadurch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht verletzt werden.



www.parlament.gv.at

A) Sonderverträge

87 Bedienstete der EDV-Zentrale	Für die Tätigkeit im Rahmen der EDVZ ist besonders qualifiziertes Personal erforderlich, für dessen Entlohnung im Bundesdienst ein eigenes ADV-Schema geschaffen wurde.
1 Bedienstete des Büros des Bundesministers	besonders qualifizierte Tätigkeit
1 Dolmetsch (Interpol)	überdurchschnittliche Fremdsprachenkenntnisse erforderlich
1 Dolmetscherin (Interpol)	- " -
1 Referent im Flüchtlingsbeirat	Vertrautheit mit dem Problemkreis der Heimatvertriebenen und Volksdeutschen
1 Arzt im Flüchtlingslager Traiskirchen	Kein anderer Bewerber vorhanden; Arbeitsbedingungen !
1 Arzt im Flüchtlingslager Götzendorf	Vom BMLV übernommener Sondervertrag
1 Dolmetscher im Lager Traiskirchen	Erschwerte Arbeitsbedingungen; kein anderer Bewerber

1 Koch (Traiskirchen)	Erschwerte Bedingungen
1 Köchin - " -	
1 Facharbeiter (Thalham)	Qualitative Mehrleistungen, Betreuung der Kläranlage
151 Organe der Straßenaufsicht (OSTA)	Aufnahme weiblicher Straßenaufsichtsorgane im Jahre 1973 mangels männlicher Bewerber
439 Polizeipraktikanten	Dreijährige Schulung für den Sicherheitswachdienst
7 Durchsuchungsorgane für weibliche Flugpassagiere	Verwendung zur Durchsuchung weiblicher Flugpassagiere
4 Ärzte, davon 1 voll- und 3 teilbeschäftigt	Mangels entsprechender Bewerber Ersatz durch Beamte oder Vertragsbedienstete mit "Normal"-Vertrag nicht möglich
16 Bediener von Bildschirmgeräten, Daktyloskopen u.ä.	Durchwegs Vertragsbedienstete I/d, die für eine vorübergehende (befristete) c-wertige Tätigkeit Sonderverträge erhielten.

B) Arbeitsleihverträge

Pressesprecher des Bundesministers
(Bediensteter des Konsumverbandes Österreich)

Persönliche Referentin des Bundesministers
(Bedienstete der Zentralsparkasse und
Kommerzialbank Wien)

In beiden Fällen können Bewerber mit den
entsprechenden Qualifikationen zu den für
Bundesbedienstete vorgesehenen Gehalts-
ansätzen nicht gewonnen werden.

C) Werkverträge

Zahnarzt Traiskirchen

2 Gendarmerieärzte

20 "Lenkererheber"

Der Umfang bzw. die Art der Tätigkeit
läßt in allen drei Fällen den Einsatz
von Bundesbediensteten nicht zu.

Pensionierte Exekutivbeamte

D) Außergewöhnliche arbeitsrechtliche Verträge

2 Personen für Gehsteigreinigung
bei der BPD Graz

Heranziehung von Vertragsbediensteten wegen
zu geringer Stundenleistung nicht möglich.